

Statuten des Vereins

Energie Effizienz Enns – E³

Version 4.4

Bereinigte Fassung zur Überleitung in die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit
Arbeitsfassung für die Beschlussfassung

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1.1) Name

Der Verein führt den Namen „Energie Effizienz Enns“ in Kurzform „E³“

(1.2) Sitz

Er hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Enns, 4470 Enns.

(1.3) Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet von Enns und Umgebung.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck, Ziele des Vereines

(2.1) Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern ausschließlich auf die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke ausgerichtet. Er verfolgt seine Zwecke parteiunabhängig, transparent und ohne religiöse Zielsetzungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

(2.2) Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere durch die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie durch Maßnahmen zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen und zur Förderung eines nachhaltigen Ressourceneinsatzes.

Ein weiterer Bestandteil der Zweckverwirklichung ist die Förderung der Allgemeinheit durch sachliche Information, Bildungs- und Bewusstseinsarbeit sowie durch die Vermittlung von Wissen über Energieeffizienz, Energiesparen und erneuerbare Energieversorgung.

Der Verein kann dazu insbesondere in Enns und Umgebung tätig werden und Kompetenzen einsetzen, um der Allgemeinheit sachliche Informationen, Bildungsangebote und allgemeine, nicht auf die Förderung einzelner Personen oder Unternehmen gerichtete Informationen zu regionaler und lokaler Energieversorgung (Strom und Wärme) zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Bereichen zählen Photovoltaik, Solarthermie, Wärmepumpen, Wasserkraft, betriebliche Abwärme, Fernwärme, regenerative Brennstoffe sowie andere innovative Technologien.

Die Tätigkeit des Vereins dient nicht der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft einzelner Personen oder Unternehmen und nicht der Wahrnehmung parteipolitischer Interessen.

Die Tätigkeit des Vereines richtet sich an die Allgemeinheit. Eine Beschränkung der Förderung auf Vereinsmitglieder, bestimmte Unternehmen oder sonstige geschlossene Personenkreise ist nicht bezweckt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird ausschließlich und unmittelbar durch die nachstehenden ideellen und materiellen Mittel verwirklicht.

(3.1) Ideelle Mittel

- Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- sachliche Information und allgemeine Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Workshops, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie sonstigen unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks dienenden Veranstaltungen;
- Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- Sammlung, Aufbereitung und Weitergabe von Informationen;
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- Betrieb und Nutzung einer Website, elektronischer Medien, Newsletter und sonstiger Kommunikationsmittel zur Information und Bewusstseinsbildung im Sinne des Vereinszwecks.

(3.2) Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- Subventionen und Förderungen;
- Spenden und sonstige Zuwendungen;
- Sponsoring-Einnahmen, sofern diese der ausschließlichen und unmittelbaren Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und keine unangemessenen oder dem Vereinszweck widersprechenden Gegenleistungen zugunsten einzelner Personen oder Unternehmen damit verbunden sind.
- Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder und sonstige Einnahmen aus den im Rahmen der unmittelbaren Zweckverwirklichung durchgeführten Veranstaltungen.

(3.3) Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die statutengemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

An Vereins- und Vorstandsmitglieder kann ein angemessenes und fremdübliches Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vorstandstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen, insbesondere für laufende administrative Aufgaben und für die Führung der Buchhaltung. Die Entgelte haben einem Drittvergleich standzuhalten.

Der Verein kann sich zur unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke geeigneter Erfüllungsgehilfen bedienen, soweit deren Tätigkeit dem Verein zugerechnet werden kann und dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Standardmitglieder
- Schüler, Schülerinnen und Studierende
- Firmenmitglieder
- Sponsoren
- Ehrenmitglieder

(4.1) Standardmitglieder

Standardmitglieder sind natürliche Personen, die sich am Vereinsleben und nach Möglichkeit an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie entrichten den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

(4.2) Schüler, Schülerinnen und Studierende

Schüler, Schülerinnen und Studierende können als Mitglieder aufgenommen werden. Für die Dauer ihrer Ausbildung sind sie von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Nach Abschluss der Ausbildung kann die Mitgliedschaft als Standardmitglied fortgeführt werden. Der Wechsel in die beitragspflichtige Mitgliedschaft erfolgt ab dem auf den Abschluss der Ausbildung folgenden Beitragszeitraum.

(4.3) Firmenmitglieder

Firmen und sonstige juristische Personen können als Firmenmitglieder aufgenommen werden. Sie unterstützen den Vereinszweck insbesondere durch die Entrichtung eines von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags.

Die Rechte und Pflichten der Firmenmitgliedschaft werden durch die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung bestimmt. Ein Firmenmitglied wird in der Generalversammlung durch eine von ihm namhaft gemachte natürliche Person vertreten.

Die Firmenmitgliedschaft vermittelt keinen Anspruch auf individuelle wirtschaftliche Vorteile, Aufträge, bevorzugte Beratung oder sonstige Leistungen zugunsten des Firmenmitglieds.

(4.4) Sponsoren

Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch freiwillige finanzielle oder sonstige Zuwendungen in besonderer Weise unterstützen.

Die Sponsorenmitgliedschaft begründet kein zusätzliches Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Die näheren Bedingungen einer Sponsorenmitgliedschaft können durch den Vorstand im Rahmen dieser Statuten festgelegt werden.

(4.5) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

(4.6) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen beitragspflichtigen Mitgliedsarten wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Generalversammlung kann für einzelne Mitgliedsarten unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festsetzen oder Mitgliedergruppen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

Eine automatische Anpassung der Mitgliedsbeiträge an den Verbraucherpreisindex erfolgt nicht.

Die Generalversammlung kann die Mitgliedsbeiträge bei Bedarf neu festsetzen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Rechtsträger werden, sofern sie einer der in § 4 genannten Mitgliedsarten zugeordnet werden können.

Die Aufnahme von Standardmitgliedern, Schülern und Studierenden, Firmenmitgliedern und Sponsoren erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Der Antrag kann schriftlich, elektronisch oder mittels Beitrittsformular gestellt werden.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(6.1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen Personen, bei juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Rechtsträgern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(6.2)

Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(6.3)

Der Vorstand kann ein beitragspflichtiges Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(6.4)

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6.5)

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(7.1)

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Standardmitglieder, Schüler und Studierende sowie Ehrenmitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und besitzen aktives und passives Wahlrecht. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.

Firmenmitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und besitzen aktives Wahlrecht. Jedes Firmenmitglied hat eine Stimme, die durch die von ihm namhaft gemachte natürliche Person ausgeübt wird. Ein passives Wahlrecht besteht nicht.

Sponsoren sind teilnahmeberechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.

(7.2)

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.

(7.3)

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(7.4)

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7.5)

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7.6)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungseinrichtung (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(9.1)

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zweijährig statt.

(9.2)

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Einberufung durch die Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(9.3)

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Messenger Signal oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(9.4)

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Messenger Signal oder per E-Mail einzureichen.

(9.5)

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(9.6)

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Standardmitglieder, Schüler und Studierende, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder. Sponsoren sind nicht stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(9.7)

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9.8)

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9.9)

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen beitragspflichtigen Mitgliedsarten;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(11.1)

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Stellvertreter/in, des Obmanns/der Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in.

Ergänzend können Beiräte für technische und/oder organisatorische Aufgaben kooptiert werden. Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(11.2)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(11.3)

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(11.4)

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(11.5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(11.6)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(11.7)

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(11.8)

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(11.9)

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11.10)

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Das Rechnungsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Standardmitgliedern, Schülern und Studierenden, Firmenmitgliedern und Sponsoren;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(13.1)

Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(13.2)

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den/die Stellvertreter/in des Obmanns/der Obfrau vertreten.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(13.3)

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(13.4)

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(13.5)

Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(13.6)

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(13.7)

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

(14.1)

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(14.2)

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(14.3)

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schlichtungseinrichtung

(15.1)

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(15.2)

Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei unbefangenen und stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes unbefangenes stimmberechtigtes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung.

(15.3)

Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sie müssen im jeweiligen Streitfall unbefangen sein.

(15.4)

Den Streitparteien ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung ihrer Standpunkte zu geben. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(15.5)

Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung ist tunlichst innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung abzuschließen. Wird das Verfahren nicht früher beendet, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

(15.6)

Die Schlichtungseinrichtung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist den Streitparteien schriftlich mitzuteilen.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(16.1)

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(16.2)

Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen.

(16.3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO zu verwenden. Es darf insbesondere nicht an Mitglieder oder andere Personen zu deren privatem Vorteil verteilt werden.

(16.4)

Soweit das verbleibende Vereinsvermögen einem anderen Rechtsträger übertragen wird, darf dieser nur eine abgabenrechtlich begünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts sein; das übertragene Vermögen ist von diesem ausschließlich für abgabenrechtlich begünstigte Zwecke zu verwenden.

(16.5)

Der konkrete gemeinnützige Zweck, dem das verbleibende Vereinsvermögen zugeführt werden soll, ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere durch die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Verringerung klimaschädlicher Emissionen und die Förderung eines nachhaltigen Ressourceneinsatzes.

Version 4.4 – Fassung zur Beschlussfassung